

Vertragsbedingungen zum Lizenzvertrag

§ 1 Lizenzgegenstand

(1) LG1 und LG2 erteilen LN eine zeitlich unbefristete Nutzungslizenz für die in diesem Vertrag ausgewählte Software, ausschließlich zur Nutzung auf einer Computeranlage des LN in dem umseitig angeführten Umfang. Eine Computeranlage in diesem Sinne besteht aus einer Zentraleinheit und etwaigen weiteren über externe Datenleitungen angeschlossenen Arbeitsplätzen, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen (Netzwerk). Mehrere Computeranlagen liegen vor, wenn mehrere Zentraleinheiten mit eigenen Datenbeständen vorhanden sind, sofern diese weiteren Datenbestände nicht nur zur Datensicherung dienen. Sind mehrere Personen LN, so beinhaltet die Lizenz in jedem Fall nur das Nutzungsrecht auf einer Computeranlage, auch nach Ausscheiden einzelner Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der LN. Die Lizenz ist nicht teilbar. Im Lieferumfang ist eine Dokumentation zum Selbstausdruck enthalten.

(2) Lizenziert wird der Programmeinsatz auf der Computeranlage des LN, wobei gleichzeitig max. die lizenzierte Anzahl von Arbeitsplätzen gestartet sein darf.

§ 2 Einsatz von Spracherkennungssoftware

Für die Spracherkennungssoftware kann eine bestimmte Erkennungsrate nicht zugesichert werden. Voraussetzung für eine hohe Erkennungsrate beim Einsatz von Spracherkennung ist das Erlernen einer speziellen Diktatechnik durch den Diktanten anhand der zugehörigen Spracherkennungssoftware sowie die Anwendung dieser Diktatechnik beim Diktieren. Die Diktatechnik sollte ferner in regelmäßigen Abständen anhand der Spracherkennungssoftware kontrolliert und optimiert werden. Die DictaNet WF Software unterstützt nur die von LG1 freigegebene Spracherkennungssoftware (siehe www.dictanet.com)

§ 3 Systemumgebung

DictaNet WF hat derzeit folgende Systemvoraussetzungen:

- (1) Digitales Diktat: Prozessor mit mindestens 1,5 GHz. Arbeitsspeicher: Mindestens 512 MB RAM (Windows Vista mindestens 1 GB RAM). Betriebssysteme: Windows Vista 32 Bit (ab SP1) Business Edition oder höher, Windows XP 32 Bit (ab SP2). Bei Windows XP ist mindestens Microsoft .NET Framework 2.0 erforderlich.
- (2) Digitales Diktat mit Spracherkennung (auch an den Korrekturarbeitsplätzen): Prozessor mit mindestens 1,5 GHz (SSE2 Befehlssatzerweiterung ist erforderlich). Arbeitsspeicher: Mindestens 1 GB RAM (Windows Vista mindestens 2 GB RAM). Betriebssysteme: Windows Vista 32 Bit (ab SP1) Business Edition oder höher, Windows XP 32 Bit (ab SP2). Bei Windows XP ist mindestens Microsoft .NET Framework 2.0 erforderlich.
- (3) Netzwerksystem-Betriebssysteme: Windows 2008 Server, Windows 2003 Server (ab SP1), Windows 2000 Server (ab SP4), TCP/IP-Netzwerkprotokoll.
- (4) Diktathardware: Durch LG1 freigegebene Aufnahme- und Wiedergabegeräte siehe www.dictanet.com. Die unterstützten Geräte von Drittanbietern können abweichende Systemvoraussetzungen haben.

§ 4 Urheberrecht

Die DictaNet WF Software ist urheberrechtlich geschützt. Auf die Strafbarkeit unzulässiger Vervielfältigung der DictaNet WF Software, somit auch der Nutzung auf mehr Arbeitsplätzen als lizenziert, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Mängel der gelieferten Sache einschließlich sonstiger Unterlagen werden von den LG innerhalb des ersten Jahres ab Lieferung, nach entsprechender Mitteilung durch den LN, behoben. Dies geschieht nach Wahl der LG durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der LN verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren. Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Support setzen eine ordnungsgemäße und spezifisch auf DictaNet WF bezogene Programminstallation und Systemanpassung durch einen autorisierten Vertriebspartner der ra e komm AG voraus.
- (2) Ist der Mangel nach erfolglosem Verstreichen einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht behoben worden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der LN nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn den LG hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von den LG verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

§ 6 Programmpflege- und Supportvertrag

- (1) Der Programmpflege- und Supportvertrag wird zwischen LG1 und LN geschlossen. LG1 verpflichtet sich gegenüber LN, die im Programmpflege- und Supportvertrag aufgeführten Produkte laufend zu pflegen. Weiterhin leistet LG1 telefonischen Support, der werktags zur Bürozeit Fragen der Anwender zur DictaNet WF-Software beantwortet. LN zahlt an LG1 für die Programmpflege und den Support das umseitig bezifferte Entgelt.
- (2) [entfällt]
- (3) LN gewährleistet, dass sich die Betriebssysteme und die mit DictaNet WF verbundenen Programme auf dem neuesten Stand der Technik befinden. Dazu gehört das Übertragen der vom Betriebssystem-Hersteller zur Fehlerbeseitigung und Aktualisierung herausgegebenen Servicepacks (SP) sowie das Update auf vom Betriebssystem-Hersteller herausgebrachte Nachfolgebetriebssysteme, welche die von LN genutzten Betriebssysteme im Vertrieb ersetzen. Die Nutzungslizenz der DictaNet WF Software erstreckt sich auf die aktuelle Fassung des jeweiligen Betriebssystems entsprechend der obigen Aufzählung der Systemvoraussetzungen. Diese Nutzungslizenz erweitert sich bei bestehendem Programmpflegevertrag bis hin zur Nutzungslizenz auf die jeweils neueste Windows Version in der jeweils neuesten Service Pack Fassung, die während des Bestehens des Programmpflegevertrages erschienen ist. Als Erschienen gilt eine Windows-Version, wenn sie marktgängig ist, insbesondere in der Endfassung (nicht Betaversion o.ä.) downloadbar ist. Nach Beendigung des Programmpflegevertrages besteht keine Verpflichtung des LG, die DictaNet WF Software an die Entwicklungen der Betriebssysteme anzupassen.

Da jede EDV-Anlage individuell konfiguriert ist, können die Auswirkungen eines Updates einer komplexen Software (wie z.B. DictaNet WF) auf das Gesamtsystem (Betriebssystem, Textverarbeitung usw.) nicht vorhergesagt werden. Je nach indivi-

dueller Konfiguration können softwaretechnische Arbeiten vor Ort zur Harmonisierung aller Systemkomponenten nach einem Programmupdate erforderlich sein. Diese Kosten gehören zu den laufenden Betriebskosten einer EDV-Anlage und sind nicht im Programmpflege- und Supportentgelt enthalten. LN verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich ein Update der DictaNet WF Software einzuspielen. Die Programmpflege für DictaNet WF erfolgt grundsätzlich über das Internet (www.dictanet.com). Die Programmpflege für die Spracherkennung (Dragon für DictaNet) erfolgt auf Anfrage grundsätzlich über DVD-ROM.

- (4) Der Programmpflege- und Supportvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar. Die Mindestlaufzeit des Programmpflege- und Supportvertrages beträgt 12 Monate.
- (5) Das dem LG1 zustehende Entgelt ist monatlich im voraus fällig, erstmals ab dem Monatsersten, der auf die Lieferung folgt. Der LG1 ist berechtigt, durch einseitige Erhöhungserklärung das Entgelt zum 01. eines jeden Jahres - erstmals zum übernächsten Jahreswechsel - nach billigem Ermessen zu erhöhen. Widerspricht der LN der Erhöhung des Entgeltes innerhalb der ersten 3 Monate nach Erhalt der Erhöhungserklärung, so tritt die Erhöhung nicht ein. Die Zahlung per Einzugsermächtigung ist tragende Preiskalkulationsgrundlage und unabdingbar. Wird ein Einzug rückbelastet, so wird der Einzug zusammen mit dem nächsten Monatseinzug zzgl. Rücklastspesen (Bankgebühr & Bearbeitungsgebühr) eingezogen. Wird in besonders gelagerten Ausnahmefällen einem Vertragsabschluss ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung zugestimmt, die Einzugsermächtigung widerrufen oder der Einzug wiederholt rückbelastet, so ist der gesamte Jahresbetrag im voraus fällig.
- (6) Spricht LN gegenüber einem anderen Interessenten eine Empfehlung aus, die kausal für einen Vertragsabschluss des anderen Interessenten für DictaNet WF wird, so reduziert sich das Programmpflegeentgelt jeweils um 10,00% ab dem dritten auf den Vertragsabschluss folgenden Monat. Voraussetzung ist, dass der neue Kunde die Kausalität der Empfehlung/Beratung anerkennt und der empfehlende LN den Anspruch binnen drei Monaten nach Vertragsabschluss geltend macht. Eine vorsorgliche Inanspruchnahme vor Vertragsabschluss ist unwirksam.
- (7) Voraussetzung für eine Lizenzweiterung ist ein bestehender Programmpflege- und Supportvertrag. Handelt es sich um die Wiederaufnahme eines früheren Programmpflege- und Supportvertrages, erhält der LN sämtliche Programmentwicklungen zur Verfügung gestellt, die in der vertragsfreien Zeit von dem LG1 durchgeführt wurden. Der LN verpflichtet sich, das Programmpflege- und Supportentgelt seit der Beendigung des früheren Programmpflege- und Supportvertrages nachzuzahlen.

§ 7 Haftung

- (1) Die LG schließen ihre Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Garantien betreffen und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der LG. Sofern die LG leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist ihre Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die LG haften nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht worden sind. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei einer täglichen sowie gefahrtsprechenden Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.
- (2) Für alle Ansprüche gegen die LG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt - außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden - eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

§ 8 Weitergabe von Daten

LN erklärt sich damit einverstanden, dass seine Adressdaten von LG1 und LG2 und an von diesen autorisierte Partner nur zum Zweck der Betreuung und des Supports, für Werbekampagnen und zur Marktforschung weitergegeben werden dürfen.

§ 9 Sonderregelungen für Kanzleigründer / Firmengründer

- (1) Für einen LN, der innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt seiner Rechtsanwaltszulassung oder Gründung einer Firma (Eintrag bei der IHK oder der zuständigen Kammer) den Lizenzvertrag schließt, gelten für den vereinbarten Lizenzpreis der DictaNet WF Software (jedoch nicht für den Lizenzpreis der Dragon Spracherkennung) und das vereinbarte Programmpflege- und Supportentgelt folgende besondere Regelungen:
 - (2) In den ersten zwölf Kalendermonaten nach Vertragsschluss ist vom LN nichts zu zahlen. Am ersten des 13. Kalendermonats nach Vertragsabschluss wird die erste Hälfte des Lizenzpreises fällig, am ersten des 25. Kalendermonats nach Vertragsabschluss wird die zweite Hälfte des Lizenzpreises fällig. Das Programmpflege- und Supportentgelt ermäßigt sich während des 13. bis 24. Kalendermonats nach Lieferung um die Hälfte.
 - (3) Die Kündigung des Programmpflege- und Supportvertrags ist, abweichend von § 6 Abs. 4, für LN 36 Monate und für LG1 60 Monate ausgeschlossen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Mündliche Abreden sowie abweichende Bedingungen des LN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen worden. Bedingungen des LN verpflichten die LG nicht.
- (2) Ist LN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des LG1 Gerichtsstand. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist dieser Geschäftssitz zudem Erfüllungsort. Gleiches gilt für Vertragspartner ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland. Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- (4) Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung steht die Software im Eigentum der LG.